

Aus der Gemeinderatssitzung vom 22.05.2019

Vergaben zum 2. baulichen Rettungsweg Schloss Brochenzell

In der Gemeinderatssitzung am 10.04.2019 waren sich die Gemeinderäte einig, mit der Vergabe der Arbeiten zum Bau des Treppenturms als 2. baulichen Rettungsweg zunächst abzuwarten, bis das Ergebnis des DEHOGA-Gutachtens, welches im Zusammenhang mit der Neuverpachtung des Schlosses in Auftrag gegeben wurde, vorliegt. Bauamtsleiter Elmar Skurka teilte mit, dass zwischenzeitlich vorab eine Stellungnahme der DEHOGA zu einem möglichen Aufzug am Treppenturm vorliege. Daraus gehe hervor, dass mit einem Aufzug nur teilweise ein behindertengerechter Zugang zur Gaststätte realisiert werden könne, da in den Gasträumen selber auch Treppenstufen vorhanden sind und z.B. die WCs in den Zwischengeschossen ebenfalls nicht barrierefrei erreichbar sind. Der einzige Vorteil eines Aufzugs wäre ein bequemer Materialtransport von den Lagerräumen in der Scheune in die oberen Gasträume, was aber die hohen Investitionskosten für einen Aufzug nicht rechtfertige, so die Aussage der DEHOGA.

Beschluss:

1. Die Stahl- und Metallbauarbeiten werden an die Firma Fähnle, Bodnegg zum Brutto-Angebotspreis von 114.401,13 € vergeben.
2. Die Gründungs- und Rohbauarbeiten werden an die Firma D & K Spezial-Tiefbau GmbH & Co. KG, Bad Grönenbach/Thal zum Brutto-Angebotspreis von 39.307,69 € vergeben.
3. Die Verglasungsarbeiten werden an die Firma ALU Technik K. Rinkenburger GmbH, Baienfurt zum Brutto-Angebotspreis von 32.302,55 € vergeben.

(einstimmig)

Eingangsportale zum Bürgerpark Ried und Handlauf für Treppe

Bereits in der April-Sitzung hatte Kunstschmied Andreas Hafen einen ersten Vorentwurf zur Gestaltung des Eingangsportals zum Bürgerpark Ried von der B 30 her vorgestellt. Die von den Gemeinderäten damals vorgebrachten Anregungen und Änderungsvorschläge hat Herr Hafen zwischenzeitlich aufgenommen und in seinen Entwurf eingearbeitet und das Ergebnis in der Sitzung am 22.05. 2019 nochmals präsentiert.

Sein überarbeiteter Entwurf sieht 5 (ursprünglich 7) rechteckige, senkrecht aufgestellte Elemente sowie ein Portal mit einer zum Bürgerpark hin geöffneten Tür vor. Als Abgrenzung zur B 30 schlägt Herr Hafen Poller mit integrierten Abfalleimern vor. Ebenfalls vorgesehen sind zwei Sitzbänke. Um die Kosten möglichst gering zu halten verwendet Andreas Hafen normales Stahlblech. In der rostigen Oberfläche sehe er eine sehr gute Verbindung zum Park und zur Natur, erläuterte Herr Hafen seine Planung. Auf Anregung und Wunsch der Gemeinderäte erhalten die Bänke nun eine Rückenlehne aus Holz. Ebenfalls als Änderungsvorschlag aus der April-Sitzung sei das Portal in der Mitte auf eine Breite von 1,80 Meter vergrößert worden, damit auch der Winterdienst mit einem kleinen Pflug hindurchfahren könne.

Frau Braunger-Martin, stv. Ortsbaumeisterin, ergänzte, dass auch eine Bepflanzung und Begrünung vorgesehen sei. Diese werde noch mit dem Landschaftsplaner Helmut Hornstein abgeklärt.

Beschluss:

Die Firma Hafen wird mit der Umsetzung des vorgestellten Entwurfs beauftragt. Die Vergabesumme beträgt mit beidseitigen Handläufen 25.523,00 € brutto.

(12 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020

Die Fraktionen der CDU, SPD und Freien Wähler stellten den Antrag, die Beratung über diesen Punkt zu vertagen mit der Begründung, dass eine gründliche Aufarbeitung des Themas bis zur Gemeinderatssitzung nicht möglich gewesen sei. Eine Vorberatung im Verwaltungsausschuss, wie bisher gehandhabt, sei nicht erfolgt. Außerdem hätten die Gemeinderäte zwei Stellungnahmen der Elternbeiräte aus dem Kinderhaus Buch und dem Kindergarten Brochenzell erreicht, zu denen Stellung genommen werden müsse.

Die BUS-Fraktion schlug vor, einer Fortschreibung dieses Mal nochmals zuzustimmen und in einer Verwaltungsausschuss-Sitzung im Herbst über dieses Thema erneut zu beraten.

Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf eine der nächsten Gemeinderatssitzungen vertagt.

(12 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Kooperationsmodell Mietspiegel 2020, Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme

Der Leiter des Liegenschaftsamtes Rudolf Mayer informierte zum Mietspiegel und zum Kooperationsmodell wie folgt:

Ein Mietspiegel gebe eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete. Diese wird nach den gesetzlichen Definitionen aus den üblichen Entgelten gebildet, die in der Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten 4 Jahren vereinbart oder geändert wurden. Der Mietspiegel schaffe somit Markttransparenz.

Das Hauptanwendungsgebiet des Mietspiegels ist das gesetzliche Mieterhöhungsverfahren, mit dem der Vermieter die Zustimmung des Mieters zu einer Erhöhung der vereinbarten Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen kann. Daneben können Mietspiegel beim Neuabschluss von Mietverträgen als Orientierungshilfe dienen. Den letzten qualifizierten Mietspiegel habe die Gemeinde Meckenbeuren im Jahr 2016 unter der Federführung der Stadt Friedrichshafen erstellt. Im Jahr 2018 wurde dieser fortgeschrieben.

Zum Projekt „Mietspiegel 2020“ des Bodenseekreises informierte Herr Mayer, dass zwischenzeitlich alle 23 Kreisgemeinden für eine Teilnahme gewonnen werden konnten. Der Vorteil dieses Kooperationsmodells liege in der Verteilung der Fixkosten auf mehrere Gemeinden (insbesondere Kosten für die Datenauswertung). Die Wohnraumallianz des Landes Baden-Württemberg habe dieses Modell des Bodenseekreises zwischenzeitlich als Vorzeigeprojekt aufgegriffen und könne nun landesseitig mit dem höchstmöglichen Zuschuss von 50.000 € gefördert werden. Eine erste Berechnung habe ergeben, dass für Meckenbeuren von Gesamtkosten von 4.500 € ausgegangen werden könne zuzüglich jährlicher Kosten für den Onlinerechner mit ca. 2.000 €.

Für die gesamte Erstellung des Mietspiegels vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zur Abnahme der endgültigen Fassung des Mietspiegels müsse mit ca. 7-8 Monaten gerechnet werden. Die Veröffentlichung des Mietspiegels soll zum 1. August 2020 erfolgen.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Meckenbeuren nimmt gemeinsam mit allen Gemeinden des Bodenseekreises am Kooperationsprojekt „Mietspiegel 2020“ zur Erstellung eines Mietspiegels für die Gemeinde teil.
2. Die Gemeinde Meckenbeuren bevollmächtigt die Stadt Friedrichshafen zur Koordination des Kooperationsprojektes „Mietspiegel 2020“ und zur Stellung des Förderantrags.

(einstimmig).

Beratung und Beschlussfassung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB an einer Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 1284/6, Siglishofen, Gemarkung Kehlen

Frau Biegert vom Bauamt berichtete über den Verkauf des Grundstücks Flst. Nr. 1284/6 in Siglishofen und dass durch den beurkundenden Notar ein Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts der Gemeinde beantragt wurde.

Das betreffende Grundstück Flst. Nr. 1284/6 liege im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Siglishofen“. Dieser Bebauungsplan setzt für den südöstlichen Teil dieses Grundstücks eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, nämlich öffentliches Geh- und Fahrrecht für Fußgänger- und Radverkehr, fest. Der Gemeinde stehe beim Kauf von Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ein Vorkaufsrecht zu, soweit es sich um Flächen handelt, für die eine Nutzung für öffentliche Zwecke festgesetzt ist. Dies treffe für den südöstlichen Teil des genannten Grundstückes zu. Durch die Ausübung des Vorkaufsrechts biete sich für die Gemeinde die Gelegenheit, eine erste Teilfläche für einen späteren Bau des Geh- und Radweges entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan zu erwerben.

Frau Biegert informierte weiter, dass die erforderliche Anhörung der am Kaufvertrag Beteiligten bereits durchgeführt wurde. Dabei habe die Verkäuferseite aufgrund des niedrigen Verkehrswertes von 210 €/m² Widerspruch gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts erhoben. Die Höhe des Verkehrswertes sei jedoch vom Gutachterausschuss anhand der Vorschriften des Baugesetzbuches ermittelt worden. so Frau Biegert. Die Gemeinde sei verpflichtet, bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes diesen Verkehrswert zu bezahlen und habe dabei keinerlei Ermessensspielraum.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, das Vorkaufsrecht für die zum Bau einer öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentliches Geh- und Fahrrecht für Fußgänger- und Radverkehr) benötigte Teilfläche von Grundstück Flst. Nr. 1284/6 Siglishofen, Gemarkung Kehlen auszuüben. Der zu zahlende Betrag wird auf 210 €/m² und damit insgesamt auf 6.510 € bestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren erforderlichen Schritte zu tätigen.

(11 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)